



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom
28. März 2019 über die Einhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017 wird durch Beschluss des Gemeinderates von Zams vom 28.03.2019 verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a) des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 25,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 50,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit b) und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 350,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 700,00 je Automat;
- c) Wettterminals € 25,00 pro Apparat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

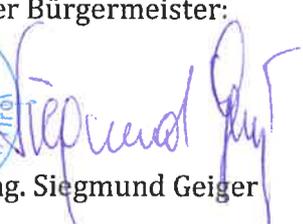
angeschlagen am: 29.03.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

abgenommen am: 23.04.2019




Mag. Siegmund Geiger